

Az.: 6 B 191/25
3 L 611/25 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

vorläufiger Gewerbeuntersagung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 VwGO

am 20. Oktober 2025

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. Juli 2025 – 3 L 611/25 – wird für wirkungslos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auf 5.000,00 € und für das Verfahren in zweiter Instanz auf 6.250,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit mit Schriftsätzen vom 9. und 16. Oktober 2025 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen und der Beschluss des Verwaltungsgerichts für unwirksam zu erklären (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 ZPO).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO, wonach das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden hat, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Davon ausgehend haben hier die Beteiligten die Kosten je zur Hälfte zu tragen, weil die Erfolgsaussichten offen sind.
- 3 Die Anwendbarkeit des Polizeirechts neben den Regelungen des Gewerberechts ist zwar grundsätzlich zu bejahen. Einer landesrechtlichen Regelung der Ausübung des Gewerbes steht § 1 GewO nicht entgegen. Mit § 1 GewO nicht vereinbar wäre allerdings eine landesrechtliche Vorschrift, die in Wirklichkeit einer Ermächtigung zur Gewerbeuntersagung gleichkommt (vgl. BVerwG, Ur. v. 24. Juni 1971 – 1 C 39.67 –, juris Rn. 14 f.). In der Rechtsprechung und Literatur wird – soweit ersichtlich – auch überwiegend die Auffassung vertreten, dass dann, wenn die Ausübung eines Gewerbes polizeirechtlich (nur) an einem bestimmten Ort untersagt wird, dies noch keiner Gewerbeuntersagung gleichkommt (OVG LSA, Beschl. v. 24. April 2006 – 2 M 174/06 –, juris Ls. 1 und Rn. 3). Es wird für zulässig erachtet, dass eine Spielhalle wegen der Gefahr des Rauschgifthandels bis zum Abschluss der Ermittlungen zur gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Betreibers auf Grundlage des Polizeirechts geschlossen wird (OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 28. Oktober 1998 – 11 B 12339/98 –, juris Ls. und Rn. 4; Elzermann, SächsPBG, 2. Aufl. 2020, § 12 Rn. 4a). Der Senat hat sich zu der Frage aber bislang noch nicht geäußert. Ein Gewerbebetrieb, von dem Gefahren und Nachteile zu

befürchten sind, kann grundsätzlich unter den Voraussetzungen und den Folgen des § 51 GewO durch die Gewerbeordnungsbehörde eingestellt werden. Sofern man daneben polizeiliche Maßnahmen für zulässig erachtet, sind an deren Notwendigkeit besonders strenge Anforderungen zu stellen (vgl. Eisenmenger, in: Landmann/Rohmer, GewO, 93. EL März 2024, GewO § 1 Rn. 61).

- 4 Es müsste deshalb – die Anwendbarkeit der polizeilichen Generalklausel (§ 12 Abs. 1 SächsPBG) unterstellt – die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen (vgl. § 13 Abs. 2 und 3 SächsPBG) zu dem bei Dauerverwaltungsakten maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. Juni 2025 – 6 B 15/25 –, juris Rn. 10; sowie abweichend für die Gewerbeuntersagung: SächsOVG, Beschl. v. 22. Dezember 2022 – 6 A 192/21 –, juris Rn. 3) – bzw. hier kurz vor ihrer Erledigung – näher geprüft werden. Fraglich wäre auch, ob – wie vom Verwaltungsgericht angenommen – die Verrichtungsgehilfen des Antragstellers die Gefahr in Ausführung ihrer Verrichtungen (§ 14 Abs. 3 SächsPBG) oder nur bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit verursacht haben. Für letzteres wäre der Antragsteller nicht verantwortlich (vgl. dazu: Elzermann, SächsPBG, 2. Aufl. 2020, § 14 Rn. 13). Ein Zurechnungszusammenhang könnte bestehen, wenn er im Rahmen seines Betriebs strafbare Handlungen anderer geduldet hat, indem er notwendige Maßnahmen gegen solche Handlungen unterlassen hat, wenn er von ihnen Kenntnis hatte oder diese bei Beachtung der ihm obliegenden besonderen Aufsichtspflicht hätte haben müssen (vgl. zum Widerruf der Gaststätten-erlaubnis bzw. der Gewerbeuntersagung: BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 1988 – 1 C 44.86 –, juris Rn. 26; Urt. v. 28. Juli 1978 – 1 C 43.75 –, juris Rn. 20; SächsOVG, Beschl. v. 22. August 2024 – 6 B 43/24 –, juris Rn. 7). Wäre er nicht Handlungsstörer, müsste der Frage nachgegangen werden, ob er als Mieter der Ladenfläche als Zustandsstörer (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsPBG) verantwortlich ist. Dies alles bedürfte näherer Prüfung unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgelegten eidesstattlichen Versicherung und der von der Antragsgegnerin vorgebrachten Umstände.
- 5 Wirft der in der Hauptsache erledigte Rechtsstreit schwierige Fragen auf, die den Ausgang des Verfahrens offen erscheinen lassen, gebietet es in der Regel die Billigkeit, den Parteien die Kosten je zur Hälfte aufzuerlegen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 1997 – 2 S 19/96 –, NVwZ-RR 1998, 464).
- 6 Die Streitwertfestsetzung und die Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 52 Abs. 1 GKG. Sie orientieren sich am Nr. 1.5, 1.7.1, 35.1, 54.2.1 (vgl. auch Nr. 35.2) des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der zum Zeitpunkt der die Instanz einleitenden Antragstellung bekanntgemachten Fassung. Dies war beim

Verwaltungsgericht (Antragseingang am 18. Juni 2025) die Fassung von 2013 (abgedruckt z. B. in: SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage), beim Oberverwaltungsgericht (Antragseingang am 19. August 2025) die am 1. Juli 2025 bekannt gemachte Fassung (abzurufen z. B. unter: <https://www.bverwg.de/rechtsprechung/streitwertkatalog>, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. September 2025 – 6 E 51/25 –, juris Rn. 3). Danach ist für den Streitwert bei einer Gewerbeuntersagung der Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 15.000,00 € (Fassung 2013) bzw. 20.000,00 € (Fassung 2025), anzusetzen. Da der Antragsteller zwei Gewerbe ausübt und ihm durch die angegriffene Verfügung die Ausübung eines Gewerbes an einem Ort vorläufig untersagt wird, setzt das Gericht hierfür 7.500,00 bzw. 10.000,00 € an und halbiert den Betrag im Hinblick auf die Vorläufigkeit der im Eilverfahren begehrten Entscheidung. Für die zusätzlich ausdrücklich begehrte Aufhebung der Versiegelung setzt der Senat 1/4 des Auffangwerts an (vgl. für die Androhung: SächsOVG, Beschl. v. 26. Juli 2021 – 6 B 261/21 –, juris Rn. 26).

- 7 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dehoust